

## REGIERUNGSRAT

7. September 2022

22.142

### **Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 14. Juni 2022 betreffend Schätzung der Minderkosten beim Zinsaufwand des Kantons aufgrund des Wegfalls der Verrechnungssteuer auf Obligationen schweizerischer Körperschaften; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Der Bundesrat will den Standort Schweiz für den Fremdkapitalmarkt und für Konzernfinanzierungsaktivitäten aller Branchen stärken. Hierzu hat er die (21.024) Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) vom 14. April 2021 verabschiedet. Im Dezember 2021 wurde die Vorlage im eidgenössischen Parlament angenommen. Aufgrund eines Referendums wird die Bevölkerung am 25. September 2022 über die Vorlage abstimmen.

Das geltende System der Verrechnungssteuer hat Nachteile für den Fremdkapitalmarkt Schweiz. Zinszahlungen auf Anleihen schweizerischer Körperschaften unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 %. Solche Anleihen sind deshalb für Anlegerinnen und Anleger aufgrund des administrativen Rückforderungsaufwands sowie des Liquiditätsnachteils infolge Zeitspanne zwischen Erhebung und Rückerstattung unattraktiv. Die Verrechnungssteuer verfolgt einen Sicherungszweck. Bereits im heutigen Umfeld kann dieser jedoch mittels Kauf von im Ausland emittierten Anleihen, deren Zinsen zu 100 % und somit ungesichert ausbezahlt werden, umgangen werden.

Die Reform sieht vor, die Verrechnungssteuer von 35 % auf inländischen Zinsen ersatzlos abzuschaffen. Hiervon ausgenommen sind die Zinsen auf Kundenguthaben an inländischen natürlichen Personen. Zudem soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden. Gerade bei Anleihen mit kurzer Restlaufzeit stellt die Umsatzabgabe ein Hindernis dar und macht den Handel über Schweizer Effekthändler unattraktiv.

Mit der Reform ist davon auszugehen, dass bisher im Ausland erfolgte Emissionen künftig vermehrt aus der Schweiz heraus getätigt werden. Dadurch kann der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Die Attraktivität von in der Schweiz emittierten Anleihen wird durch die Reform gesteigert, da durch den Wegfall der Verrechnungssteuer ausländische Anlegerinnen und Anleger den vollen Zinsertrag erhalten.

## Zur Frage 1

"Welche finanziellen Auswirkungen hat der Wegfall der Verrechnungssteuer auf den Kanton Aargau?"

Mit dem Wegfall der Verrechnungssteuer könnten die Anleihsrenditen öffentlicher Schuldner sinken, da vermehrt auch ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie juristische Personen bei Emissionen partizipieren würden. Dies ist gleichbedeutend mit einer grösseren Nachfrage, was tiefere Anleihsrenditen respektive eine tiefere Verzinsung der Anleihe zur Folge hat. Wie stark diese Renditen sinken, hängt von der Angebots- und Nachfrageelastizität auf den Anleihenmärkten, der Anlegerstruktur und der jeweiligen Zinsphase ab, weshalb eine genaue Schätzung nicht möglich ist.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in ihrer Schätzung im Jahr 2021 mit einer Reduktion der Anleihsverzinsung der öffentlichen Haushalte um 5–15 Basispunkte gerechnet. Von einer geringen Reduktion ist eher in einer Tiefzinsphase, bei einer geringen Nachfrage von ausländischen Investorinnen und Investoren sowie einer hohen Nachfrageelastizität auszugehen.

Aktuell hat der Kanton Aargau drei Anleihen über insgesamt 525 Millionen Franken ausstehend, was historisch betrachtet einem tiefen Wert entspricht. Geht man im Kanton Aargau mittelfristig von einem durchschnittlichen Bestand von emittierten Anleihen über insgesamt 800 Millionen Franken aus, kann mit einer Ersparnis auf der Anleihsverzinsung von jährlich Fr. 400'000.– bis 1,2 Millionen Franken gerechnet werden. Diese Einsparung tritt jedoch erst bei einer Neuemission ein. Die bestehenden kantonalen Anleihen verfallen in den Jahren 2028, 2029 und 2031.

Gemäss Schätzungen des Bundes ist mit jährlichen Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer (VST) von 190–270 Millionen Franken zu rechnen. Daran partizipieren die Kantone mit 10 % und der Kanton Aargau wiederum mit rund 8 % (Verteilung nach Einwohnern). Entsprechend belaufen sich die jährlichen Mindereinnahmen für den Kanton Aargau auf rund 1,6 Millionen Franken. Bei den einmaligen Mindereinnahmen rechnet der Bund mit rund 1 Milliarde Franken, was für den Kanton Aargau einmalige Mindereinnahmen von rund 8 Millionen Franken bedeutet.

## Zur Frage 2

"Wie hoch ist der finanzielle Aufwand des Kantons für die Bearbeitung der Verrechnungssteuer?"

In der Sektion Verrechnungssteuer und Wertschriftenbewertung des Kantonalen Steueramts sind aktuell rund 24 Stellen in den Prozess der Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse involviert. Nebst der Ermittlung des korrekten Wertschriftenvermögens /-ertrags bildet auch die Prüfung und Rückerstattung der Verrechnungssteueransprüche einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit. Eine genaue Aufteilung auf die verschiedenen Aufgaben ist nicht möglich. Grob geschätzt liegt der Aufwand für die Bearbeitung der Verrechnungssteuer bei rund 20–30 %.

In der Sektion Tresorerie der Abteilung Finanzen fallen wöchentlich die provisorischen Rückvergütungen der Verrechnungssteuer an die Steuerpflichtigen sowie bei Zinsterminen die Ablieferung der Verrechnungssteuer von 35 % auf den drei Anleihen des Kantons an. Der gesamte finanzielle Aufwand hierfür kann mit maximal Fr. 5'000.– pro Jahr beziffert werden.

### **Zur Frage 3**

"In welcher Form führt die Gesetzesänderung zu einem Abbau von Bürokratie?"

Bei den Kantonen führt die Gesetzesänderung zu keinem Abbau des Verwaltungsaufwands. Da die Verrechnungssteuer lediglich auf einem Teil der Anlageformen abgeschafft wird, bleibt der Grundaufwand bestehen. Im Gegenteil – die Umstellung erfordert IT-Anpassungen für die Deklaration und Prüfung der entsprechenden Titel. Die Zinserträge unterliegen weiterhin der Einkommenssteuer.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.–.

### **Regierungsrat Aargau**